



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Amt für Gesundheit
Fachstelle Gesundheitsberufe

Wegleitung Mindeststellenplan Pflege und Betreuung für die stationäre Langzeitpflege

gültig ab 1.1.2026

1228-2024 / 2026-01-3458

Version 1.0

1. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Erfassen des MSTP	3
3	Leistungen	4
3.1	KVG-Pflichtige Pflegeleistungen	4
3.2	Strukturzeit	4
3.3	Betreuungs- und Hotellerieleistungen	4
3.4	Pflegetage	4
4	Personal	5
4.1	Netto-Jahresarbeitszeit	5
4.2	Stellen total	5
4.3	Fachlicher Präsenzdienst	6
4.4	Tertiärstufe I	6
4.5	Tertiärstufe II	7
4.6	Sekundarstufe	7
4.7	Assistenz- und Hilfspersonal	7
4.8	Studierende, Lernende, Praktikanten und Berufsbildner	8
4.9	Berufsbildung	8
4.10	Temporäre Mitarbeitende	8
4.11	Langzeitabwesende	8
4.12	Fachpersonal Betreuung	8
5	Erfüllung Mindeststellenplan	9
5.1	Grade-Mix	9
5.2	Verfügbare Zeit für Betreuung und Hotellerie pro Pflegetag	9
5.3	Massnahmen bei Nichteinhalten des MSTP	9
6	Massnahmen und Sanktionen	10

1 Einleitung

Der Mindeststellenplan (MSTP) schafft den strukturellen Rahmen, damit die Sicherheit der Bewohnenden gewährleistet werden kann und stellt den minimalen quantitativen und qualitativen Stellenbedarf dar, der nicht unterschritten werden darf.

Der MSTP ist ein Controllinginstrument und als Führungsinstrument nicht geeignet. Der MSTP legt nicht den Stellenplan fest, mit dem eine hohe Pflege- und Betreuungsqualität sichergestellt werden kann.

Die Einhaltung des MSTP befreien die Betreiber der Institutionen sowie die Heim- und Pflegedienstleitung nicht davon, Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine personenzentrierte Pflege und Betreuung ermöglichen, die dem effektiven Bedarf sowie den individuellen Präferenzen und Ressourcen der Bewohnenden entsprechen.

2 Erfassen des MSTP

Für die Datenerfassung steht ein Excel-File zur Verfügung. Die Erfassung der Daten muss bis spätestens 31.03. des Folgejahres abgeschlossen sein und der ausgefüllte MSTP dem zuständigen Bezirksrat unaufgefordert zugestellt werden.

KLV-pflichtige Pflegeleistungen in Minuten	0	Felder auszufüllen
Zuschlag Strukturzeit 15% von KLV-Pflichtigen Pflegeleistungen	0	
Leistungen total	0	
		Felder werden berechnet
		Fix-Wert oder Leerfelder

Berechnung Mindeststellenplan	MSTP	IST	Differenz MSTP/IST	Gradmix MSTP	Gradmix IST
Stellen total	0.0	0.0	0.0		
Fachpersonal Tertiärstufe total (mindestens 20%)	0.0	0.0	0.0	20%	#DIV/0!
Davon Fachpersonal Tertiärstufe I (Anteil mindestens 15%)	0.0		0.0	15%	#DIV/0!
Davon Fachpersonal Tertiärstufe II (Anteil maximal 5%)	0.0		0.0	5%	#DIV/0!
Fachpersonal Sekundarstufe	0.0	0.0	0.0	30%	#DIV/0!
Davon ausgebildetes Personal					
Davon Studierende/Lernende gewichtet		0.0			
Hilfspersonal (maximal 50%)	0.0	0.0	0.0	50%	#DIV/0!
Davon fest angestelltes Personal					
Davon Studierende/Lernende/Praktikant:innen gewichtet		0.0			

Studierende und Lernende	VZÄ	Anrechnung Stellenplan Sekundarstufe	Anrechnung Stellenplan Hilfspersonal
Studierende Pflege HF/FH		0.0	0.0
Lernende FaGe/FaBe		0.0	0.0
Lernende EBA			0.0
Praktikant:innen			0.0
Total		0.0	0.0
Zusätzliche Stellen Berufsbildung	0.0		

Betreuung und Hotellerie	
Anzahl Pflagetage	0
Zusätzliche Stellen Betreuungspersonal	
Verfügbare Personalzeit Pflege und Betreuung/Hotellerie total	0
Verfügbare Zeit für Betreuung/Hotellerie pro Pflagetag in Minuten	#DIV/0!
Abweichung zum Mindestwert ≥ 20 Minuten	#DIV/0!

3 Leistungen

Die Leistungen werden in Minuten ausgewiesen und bilden die Grundlage, um den quantitativen Stellenbedarf zu berechnen.

3.1 KVG-Pflichtige Pflegeleistungen

- Erfasst wird das Gesamttotal der KVG-Pflichtigen Pflegeleistungen vom 01.01. bis zum 31.12. in Stunden.
- Berücksichtigt werden die KLV-Pflichtigen Pflegeleistungen der stationären Langzeitpflege und der Akut- und Übergangspflege (AÜP).
- Der Zeitwert pro Pflegestufe beträgt 20 Minuten, der Zeitwert für die erste Pflegestufe beträgt 10 Minuten:
Rechnungsbeispiel Pflegestufe 7 \Rightarrow 10 Minuten + 6 x 20 Minuten = 130 Minuten.
- Für die Berechnung wird die Tabelle «Erfassung Pflegebedarf» im Anhang zum MSTP-Excel verwendet.
- Für die Berechnung der KVG-Pflichtigen Pflegeleistungen > 240 Minuten pro Pflegeetage wird das Gesamttotal direkt in die Tabelle eingetragen.
- Das Total der KLV-Pflichtigen Pflegeleistungen wird automatisch in den MSTP übertragen.

3.2 Strukturzeit

- In der Strukturzeit sind Leistungen enthalten, welche weder der Pflege noch der Betreuung/Hotellerie zugeordnet werden können. Beispiele: Wartezeiten, bezahlte Pausen, Rapporte, Sitzungen, Dokumentation, Führungsaufgaben, Qualitätsmanagement, u.v.m.
- Die Strukturzeit wird pauschal mit einem Zuschlag von 15% zu den KVG-Pflichtigen Pflegeleistungen berechnet.

3.3 Betreuungs- und Hotellerieleistungen

- Die Betreuungs- und Hotellerieleistungen werden nicht mit einem Standard-Zeitwert pro Bewohnenden erfasst. Sie werden als verbleibende Zeit pro Tag und Bewohnenden ausgewiesen (siehe Kapitel 4.2.).
- Die Hotellerieleistungen beziehen sich ausschliesslich auf Leistungen, die durch die Pflege erbracht werden.

3.4 Pflegeetage

- Total Anzahl Pflegeetage vom 01.01. bis 31.12.
- Für die Berechnung der Pflegeetage wird die Tabelle «Erfassung Pflegebedarf» im Anhang zum MSTP-Excel verwendet. Das Ergebnis wird automatisch in den MSTP übertragen.

4 Personal

- Mit der Personalzeit wird die effektiv für die Pflege- sowie Betreuungs- und Hotellerieleistungen verfügbare Zeit berechnet.
- Die Berechnung der Personalzeit erfolgt über den Jahresverlauf vom 01.01. bis 31.12.¹
- Mitarbeitende die im laufenden Jahr eintreten und/oder austreten bzw. Ihr Anstellungspensum anpassen, werden anteilmässig angerechnet.
- Mitarbeitende im Stundenlohn werden mit dem durchschnittlichen Arbeitspensum angerechnet.
- Studierende Pflege HF/FH können nur während der Praktikumszeit angerechnet werden.

4.1 Netto-Jahresarbeitszeit

- Die ausgewiesenen Stellen werden standardmässig mit einer Netto-Jahresarbeitszeit von 1'781 Stunden pro VZÄ multipliziert.
- Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit mit Wochenarbeitszeit 42 Std.:

Sollarbeitszeit pro Woche in Stunden	42.00
--------------------------------------	-------

	Anzahl Tage	Sollarbeitszeit pro Tag in Stunden	Stunden total
Tage pro Jahr	365	8.40	3'066
Wochenenden	104	8.40	-874
Ferien	27	8.40	-227
Feiertage	10	8.40	-84
Absenzen	10	8.40	-84
Weiterbildung	2	8.40	-17
Total	212		1'781

Für die individuelle Berechnung wird die Tabelle «Berechnung Jahresarbeitszeit» im Anhang zum MSTP-Excel verwendet. Die hellblau hinterlegten Felder können angepasst bzw. die Wochenarbeitszeit ausgewählt werden. Die Netto-Jahresarbeitszeit wird automatisch im MSTP angepasst.

Falls die Sollarbeitszeit pro Woche tiefer ist als 42 Stunden, muss diese zwingend in der Berechnung der Jahresarbeitszeit angepasst werden.

Die Netto-Jahresarbeitszeit darf jedoch maximal 1'781 Stunden betragen.

4.2 Stellen total

Das Gesamttotal der IST-Stellen berechnet sich aus den Qualifikationsstufen Tertiärstufe I und II, Sekundarstufe, Assistenz- und Hilfspersonal sowie Studierende/Lernende/Praktikanten.

¹ D.h. Jahresdurchschnitt des Vorjahres aller Qualifikationsstufen

4.3 Fachlicher Präsenzdienst

- Im Frühdienst und im Spätdienst muss in der Institution² mindesten ein Dienst mit einer Pflegefachperson der Tertiärstufe I besetzt sein. Die Mitarbeitende/der Mitarbeitende muss vor Ort präsent sein.
- Mitarbeitende der Tertiärstufe II dürfen den fachlichen Präsenzdienst nicht übernehmen, da in der Ausbildung keine Fachvertiefung in medizinischen Themen sowie in Akut- und Notfallsituationen erfolgt.
- Für Pflegefachpersonen mit einem DN 1 Abschluss, welche am 1.1.2026 bereits mindestens drei Jahre in der betreffenden Institution gearbeitet und bisher den fachlichen Präsenzdienst übernommen haben, gilt Besitzstandswahrung. Das heisst, sie können den fachlichen Präsenzdienst weiterhin und unbefristet übernehmen. Die Übergangsregelung gilt für Pflegefachfrau/Pflegefachmann DN I und dipl. Altenpflegerin/Altenpfleger mit DN I Äquivalenzanerkennung SRK (Bereich Geriatrie und Gerontopsychiatrie).
- Bei einer Institutionsgrösse ≤ 25 Plätze kann der fachliche Präsenzdienst zusätzlich entweder im Früh- oder im Spätdienst mit einem Pikettdienst abgedeckt werden.
- Bei Institutionen mit mehreren kleinen dezentralen Standorten (≤ 12 Betten pro Standort) kann der fachliche Präsenzdienst über zwei Standorte wahrgenommen werden. Der fachliche Präsenzdienst muss innert 30 Minuten in der anderen Institution vor Ort sein können. Zusätzlich kann entweder der Früh- oder der Spätdienst mit einem Pikettdienst abgedeckt werden.
- Im Nachtdienst (22:00 bis 07:00 Uhr) kann der Präsenzdienst durch eine Pikettdienst ersetzt werden.
- Der Pikettdienst muss telefonisch jederzeit erreichbar und bei Bedarf innerhalb vom 30 Minuten in der Institution vor Ort sein.
- Die Vorgaben des Arbeitsgesetzes bzgl. Pikettdienste sind einzuhalten.

4.4 Tertiärstufe I

Folgende Funktionen bzw. Ausbildungen werden der Tertiärstufe angerechnet:

- Pflegedienstleitung
- Pflegeexpertin/Pflegeexperte (Anteil Tätigkeit in der direkten Pflege)
- Berufsbildnerinnen/Berufsbildner (Anteil Tätigkeit in der direkten Pflege)
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF/FH
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann DN II und äquivalent erklärte Diplome AKP, PSYKP, KWS, IKP
- SRK-anerkannter ausländischer Ausbildungsabschluss in Gesundheits- und Krankenpflege

² Mit dem Begriff «Institution» ist ein einzelner Standort gemeint. Der Standort kann mehrere Gebäude umfassen, wenn diese in einer angemessenen Gehdistanz sind.

- Andere pflegenahе Gesundheitsberufe auf der Tertiärstufe (z.B. Hebamme, Rettungssanitäter/in) mit mindestens 12 Monaten Praxiserfahrung in einem Anstellungspensum von $\geq 80\%$ ³

4.5 Tertiärstufe II

Folgende Funktion bzw. Ausbildung wird der Tertiärstufe II angerechnet:

- Fachfrau/Fachmann Langzeitpflege (Berufsprüfung Langzeitpflege)
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann DN I
- Dipl. Altenpflegerin/Altenpfleger mit DN I Äquivalenzanerkennung SRK (Bereich Geriatrie und Gerontopsychiatrie)
- Andere pflegenahе Gesundheitsberufe auf der Tertiärstufe (z.B. Hebamme, Rettungssanitäter/in) mit Praxiserfahrung < 12 Monaten

4.6 Sekundarstufe

Folgende Funktionen bzw. Ausbildungen werden der Sekundarstufe angerechnet:

- Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe)
- Fachfrau/Fachmann Betreuung (FaBe)
- Hauspflegerin/Hauspfleger
- Krankenpflegerin/Krankenpfleger FA SRK
- Dipl. Altenpflegerin/Altenpfleger ohne DN1 Äquivalenzanerkennung SRK
- Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent
- Fachfrau/Fachmann Apotheke⁴

4.7 Assistenz- und Hilfspersonal

Folgende Funktionen bzw. Ausbildungen werden dem Assistenz- und Hilfspersonal angerechnet:

- Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA
- Pflegeassistentin/Pflegeassistent SRK oder gleichwertige schweizerische Anerkennung eines ausländischen Abschlusses
- Pflegehelferin/Pflegehelfer mit SRK-Zertifikat oder gleichwertiger Ausbildung eines anderen Anbieters
- Angelernte Mitarbeitende ohne einschlägige Ausbildung oder Lehrgang

³ Bei einem Anstellungspensum < 80% verlängert sich die Zuordnung zur Tertiärstufe I entsprechend (z.B. bei Anstellungspensum 60% auf 18 Monate).

⁴ Ehemals Pharmaassistentin/Pharmaassistent. Anrechenbar, wenn das Medikamentenmanagement von der Pflege delegiert wird (Medikamente richten, bestellen, etc.).

4.8 Studierende, Lernende, Praktikanten und Berufsbildner

Studierende, Lernende und Praktikanten werden gewichtet dem Mindeststellenplan angerechnet.

- Pflege HF/FH zu 30% auf Stufe EFZ und 20% auf Stufe Hilfspersonal (Total 50%).
- FaGe/FaBe EFZ zu 20% auf Stufe EFZ und zu 30% auf Stufe Hilfspersonal (Total 50%).
- Lernende AGS EBA zu 50% auf Stufe Hilfspersonal.
- Praktikantinnen/Praktikanten zu 50% auf Stufe Hilfspersonal.

Die Berechnung der Gewichtung erfolgt im Excel-File automatisch.

4.9 Berufsbildung

Für die Berufsbildung werden pro Lernenden/Studierenden zusätzlich 10 Stellenprozente eingerechnet. Diese werden je zur Hälfte der Tertiär- und der Sekundarstufe angerechnet.

4.10 Temporäre Mitarbeitende

- Temporäre Mitarbeitende werden entsprechend ihrer Anstellungsdauer, des Pensums und der Qualifikation im MSTP angerechnet.

4.11 Langzeitabwesende

- Mitarbeitende die > 30 Tage abwesend sind, dürfen ab dem 31. Krankheitstag nicht mehr dem MSTP angerechnet werden. Kürzere, wiederholte Abwesenheiten müssen nicht addiert werden.
- Beispiele: Langzeitkrank, unbezahlter Urlaub, Mutterschaftsurlaub, etc.

4.12 Fachpersonal Betreuung

Fest angestellte Mitarbeitende, die Betreuungsleistungen erbringen, werden in einer separaten Kategorie im MSTP erfasst.

Folgende Funktionen bzw. Ausbildungen werden dem Fachpersonal Betreuung angerechnet:

- Fachfrau/Fachmann Aktivierung HF
- Studierende Fachfrau/Fachmann Aktivierung HF (Anrechnung 50%)
- Fachfrau/Fachmann Gesundheits- und Bewegungsförderung EFZ
- Sozialbegleiterin/Sozialbegleiter mit eidg. Fachausweis
- Fachfrau/Fachmann Betreuung (FaBe)⁵
- Weiteres Fachpersonal (z.B. Kunsttherapeuten, Musiktherapeuten, Sozialarbeiter/in)
- Keine abschliessende Aufzählung
- Nicht angerechnet werden dürfen freiwillige Mitarbeitende

⁵ FaBe können nur in dieser Kategorie erfasst werden, wenn sie nicht schon bei der Pflege Sekundarstufe berücksichtigt wurden (keine Doppelerfassung).

5 Erfüllung Mindeststellenplan

Die Vorgaben des Mindeststellenplans müssen sowohl qualitativ wie auch quantitativ erfüllt sein.

5.1 Grade-Mix

- Der Anteil Mitarbeitende der Tertiärstufe I und II muss total mindestens 20% des MSTP betragen.
- Der Anteil Mitarbeitende der Tertiärstufe I muss mindestens 15% des MSTP betragen.
- Der Anteil Mitarbeitende der Tertiärstufe I und II sowie der Sekundarstufe muss total mindestens 50% des MSTP betragen.
- Der Anteil Mitarbeitende Assistenz- und Hilfspersonal darf maximal 50% des MSTP betragen.
- Wenn die quantitativen Vorgaben im MSTP auf der Tertiär- und der Sekundarstufe sowie im Gesamttotal erreicht werden, kann der prozentuale Anteil im Grade-Mix abweichen und der MSTP gilt trotzdem als eingehalten (rot markierte Felder).

Berechnung Mindeststellenplan	MSTP	IST	Differenz MSTP/IST
Stellen total	0.0	0.0	0.0
Fachpersonal Tertiärstufe total (mindestens 20%)	0.0	0.0	0.0
Davon Fachpersonal dipl. Pflegepersonal (mindestens 15%)	0.0		0.0
Davon Fachpersonal BP LZP	0.0		0.0
Fachpersonal Sekundarstufe	0.0	0.0	0.0

5.2 Verfügbare Zeit für Betreuung und Hotellerie pro Pflegetag

- Die Betreuungs- und Hotellerieleistungen werden als die nach dem Abzug der KLV-Pflichtigen Pflegeleistungen sowie der Strukturzeit verfügbare Zeit pro Bewohnendtag ausgewiesen.
- Der Wert darf 20 Minuten pro Tag und Bewohnenden nicht unterschreiten.

- Berechnungsformel:

Verfügbare Personalzeit Pflege und Betreuung/Hotellerie total

Minus KLV-Pflichtige Pflegeleistungen

Minus Strukturzeit

Dividiert durch Anzahl Betreuungstage

= Verfügbare Zeit für Betreuung/Hotellerie pro Pflege tag in Minuten

5.3 Massnahmen bei Nichteinhalten des MSTP

Das Einhalten des MSTP ist gemäss Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Zürich eine Voraussetzung für die Betriebsbewilligung:

§ 36.

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Institution:

- a. den angebotenen Leistungen entsprechend eingerichtet ist.
- b. über das für eine fachgerechte Versorgung der Patientinnen und Patienten notwendige Personal verfügt.

Wenn der MSTP anhaltend⁶ quantitativ und/oder im Grade-Mix für das Fachpersonal unterschritten wird, muss die Institution zwingend die nötigen Massnahmen einleiten:

- Ersatzrekrutierung und/oder Einsatz von Temporärmitarbeitenden.
- und/oder
- Reduktion der Bettenzahl.
 - Konzentration der Leistungserbringung auf weniger komplexe bzw. aufwändige Pflegesituationen.

6 Massnahmen und Sanktionen

- Die Bezirksräte sind verpflichtet, Institutionen, welche den MSTP nicht einhalten, der Gesundheitsdirektion (Amt für Gesundheit, Abteilung Aufsicht und Bewilligung) zu melden.
- Falschangaben im MSTP und/oder die Nichteinhaltung des MSTP können zu einem aufsichtsrechtlichen Verfahren gegen die betreffende Institution führen.

⁶ ≥ 3 Monate